

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landesverband der Freien Berufe MV e.V.
RA Hähnlein

- nur per E-Mail -

Bearbeitet von: Susanne Wollenteit

Telefon: 0385/588-9220

E-Mail: Susanne.Wollenteit@sm.mv-
regierung.de

Az: 367-00000-2020/018-004

Schwerin, den 06.04.2020

Sehr geehrter Herr Hähnlein,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01. April 2020, mit dem Sie zum Ausdruck bringen, dass Sie sich um die Daseinsvorsorge und Gesundheit unserer Bevölkerung sorgen. Es ist derzeit eine große gemeinsame Verantwortung, besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen, Infektionsketten zu verlangsamen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrechtzuerhalten.

Mit der Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 14. März 2020 wurde der Besuch u. a. von Einrichtungen der Kindertagesförderung bis zum 19. April 2020 untersagt. Dies war erforderlich, um eine Übertragung des Virus auf viele Personen über die Schulen und Einrichtungen der Kindertagesförderung und die Kindertagespflege einzudämmen.

Die eingerichtete Notfallbetreuung, die in kleinen Gruppen erfolgen soll, kann daher nur in sehr engen Grenzen angeboten werden. Eine hohe Inanspruchnahmequote kann das angestrebte Ziel nicht erreichen. Deshalb ist die Notfallbetreuung nur bei dringendem Bedarf, also wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit genutzt werden kann und nur dann, wenn grundsätzlich beide Elternteile zu den sogenannten systemrelevanten Berufen gehören, in Erwägung zu ziehen. Auch sollten Eltern schon zum Schutz ihrer Kinder zurückhaltend sein, die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen zu wollen.

Ich pflichte Ihnen bei, dass auch die freiberuflich Tätigen, wie die von Ihnen angesprochenen Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer eine besonders wichtige Aufgabe in unserer Gesellschaft ausüben und unter den derzeitigen Herausforderungen Außerordentliches leisten.

Wie bereits telefonisch erläutert, sind in der o. g. Allgemeinverfügung beispielhaft

Hausanschrift:
Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0
Telefax: (0385) 588-9709
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de/sm

Berufsgruppen und Tätigkeitsfelder auf, die derzeit durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern als systemrelevant eingestuft werden. Für die Notfallbetreuung berechtigt sind damit vorrangig Kinder von solchen Personen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind.

Die Jugendämter entscheiden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Abwägung mit den gewichtigen Rechtsgütern Leib, Leben und Gesundheit, ob Eltern zu den systemrelevanten Berufsgruppen zählen. Sie entscheiden weiterhin, ob sich nach Art und Umfang der Tätigkeit der Eltern ein Anspruch auf eine Notfallbetreuung für deren Kinder ergibt. Ein Anspruch auf eine Notfallbetreuung kann entsprechend nur durch das Jugendamt und nach Betrachtung von Art und Umfang der Tätigkeit der Eltern festgestellt werden. **Sofern die Tätigkeiten auch von Freiberuflern in besonderer Weise zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sind, kann ein Betreuungsanspruch festgestellt werden.** Ein Anspruch bleibt nach Einzelfallentscheidung und auch im Härtefall möglich. Im Gegenzug liegt auch für die in der Allgemeinverfügung benannten Berufsgruppen kein Automatismus zum Erhalt eines Notfall-Betreuungsplatzes vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Susanne Wollenteit